

Textteil zum Umsetzungsfahrplan für die Planungseinheit PE ISS 1000, Issel

Einleitung:

Im Jahre 2010 starteten in NRW die Arbeiten zur Aufstellung der Umsetzungsfahrpläne gemäß den Vorgaben der EUWRRL. Anhand dieser Pläne sollte nunmehr eine Verortung und Konkretisierung von Maßnahmen erfolgen, die im Zuge ihrer anschließenden Umsetzung eine ökologisch optimierte Fließgewässerentwicklung im Sinne der Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 Wasserhaushaltsgesetz bewirken.

Damit war eine Phase zur Umsetzung der EUWRRL eingeleitet worden, die eine konkrete Beteiligung örtlicher Akteure erforderte.

Der Kreis Wesel sah sich im Herbst 2010 dazu berufen, die Kooperationsleitung zur Aufstellung des Umsetzungsfahrplanes an der Issel zu übernehmen.

Nach intensiven Vorarbeiten durch die Untere Wasserbehörde(UWB) wurde unter Einbeziehung der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) in einer Folge von Kooperationssitzungen, Arbeitsgruppengesprächen, Einzelgesprächen und Ortsterminen der unter dem „kooperativen Ansatz“ erarbeitete Umsetzungsfahrplan zum Frühjahr 2012 fertig gestellt.

Plangebiet:

Das Plangebiet umfasst das in Nordrhein-Westfalen liegende 371 qkm große Teileinzugsgebiet der Issel (Ijssel), welches sich i.W. über die Kreisgebiete Borken und Wesel sowie im geringen Umfang auch über den Kreis Kleve erstreckt.

Insgesamt sind hier ca. 145 km meldepflichtige Gewässer benannt, wobei der Hauptvorfluter, die Issel, mit einer Fließlänge von 54,5 km dominiert. Des Weiteren bestimmen die Wasserkörper Klevesche Landwehr, Wolfstrang, Kleine Issel, Königsbach, Wolfsgraben, Brüner Mühlenbach, Winzelbach, Löchter Mühlenbach, Waldbach und die Drevenacker Landwehr das Plangebiet.

Dieses Plangebiet ist weitestgehend ländlich geprägt, ca. 74 % fallen dabei auf landwirtschaftliche Nutzflächen, 15 % sind Waldflächen und die Siedlungsflächen machen ca. 11 % aus (HW-Aktionsplan, Fischer, 2001).

Sämtliche Wasserkörper sind gemäß Planungseinheitensteckbrief als s.g. HMWB-Gewässer (also als stark veränderte Gewässer) ausgewiesen, allesamt begründet durch wahrzunehmende land- und forstwirtschaftliche Entwässerungsfunktionen.

Die Unterhaltung, sowie teilweise (je nach Satzung) auch der Ausbau und Hochwasserschutz der Fließgewässer, erfolgt durch insgesamt fünf Wasser- und Bodenverbände (WBV), die allesamt ehrenamtlich organisiert sind. Hierbei teilen sich die „Unterverbände“, WBV „Raesfelder Isselverband“, „Obere Issel“, „Mittlere Issel“, „Untere Issel Nord“ und „Untere Issel Süd“ das Gesamteinzugsgebiet. Der Dachverband, der Isselverband, ist ausschließlich für das Hauptgewässer, die Issel, zuständig.

Bewirtschaftungsplan:

Die wesentlichen Programmmaßnahmen des Bewirtschaftungsplanes beziehen sich auf weit verbreitete Strukturgütedefizite, fehlende Durchgängigkeiten sowie auf Beeinträchtigungen, die Einträge aus der Landwirtschaft und aus der Siedlungsentwässerung mit sich bringen.

Die verzeichneten ökologischen Defizite sind generell als anthropogen verursacht, nutzungsbedingt und weitestgehend irreversibel zu bezeichnen. Ursächliche Ausnahmen bilden geogene Einflüsse, die sich bei der Gewässerchemie bemerkbar machen sowie geohydrologische Eigenschaften, die bei einigen Wasserkörpern zu einem zeitweiligen „Trockenfallen“ führen.

Der seit einigen Jahren zu beobachtende erneute Strukturwandel in der Landwirtschaft, der u.a. mit einem zunehmenden „Flächendruck“ einhergeht sowie die angespannte Haushaltslage der Kommunen, wirken sich als weitreichend restriktiv aus. Insofern, und das zeigen auch die Erfahrungen, die mit Aufstellung dieses Umsetzungsfahrplanes gemacht wurden, sind Programmmaßnahmen, die mit einem erhöhten Flächenbedarf einhergehen, nur schwerlich umzusetzen. Die naturwissenschaftlich sauber ausgearbeiteten und nachvollziehbar erläuterten Handlungsanleitungen nach dem „Trittsteinkonzept“ stoßen deshalb im betreffenden Plangebiet immer wieder an offensichtliche Grenzen. Vor diesem plangebietsspezifischen Hintergrund ist der Bewirtschaftungsplan für die PE ISS 1000 zu sehen.

Umsetzungsfahrplan:

Der nun vorliegende Umsetzungsfahrplan (UFP) ist das Ergebnis der in der Einleitung genannten Vor- und Gremienarbeiten sowie der nachfolgenden Detailbearbeitung auf Ebene der jeweiligen Maßnahmenträger und der abschließenden Nachbearbeitung und Vervollständigung des Werkes durch die Kooperationsleitung.

Neben den Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaftskammer, der Bezirksregierung Düsseldorf, den Naturschutzverbänden, den Forstbehörden, dem Fischereibeauftragten, der Denkmalschutzbehörde, dem Kreis Borken sowie verschiedenen Privatpersonen und Firmen haben sich auch die Gemeinden Raesfeld, Schermbeck und Hünxe sowie die Städte Hamminkeln, Bocholt und Isselburg konstruktiv eingebracht.

Die Erarbeitung des UFP erfolgte unter den Grundsätzen der Freiwilligkeit, der kooperativen Zusammenarbeit und dem Anspruch, auf Ebene der Akteure eine einstimmige Vereinbarkeit vorgeschlagener Maßnahmen zu erreichen.

Zielvorgabe war es somit, vor diesem Hintergrund Maßnahmen zu finden, die unter Berücksichtigung der bekannten Defizite zu einer ökologischen Verbesserung der Fließgewässer führen, die dabei garantierten Nutzungen nicht entgegen stehen, die unveränderbare Restriktionen nicht außer Acht lassen, die ferner bei allen Akteuren auf Akzeptanz stoßen und die als realistisch umsetzbar zu bezeichnen sind. Anschließend erfolgte eine Konkretisierung dieser so gefundenen Maßnahmen gemäß beiliegendem Tabellenwerk.

Nach anfänglicher Zurückhaltung war bei den meisten Akteuren im Verlauf der Bearbeitung eine zunehmende Akzeptanz und tlw. auch Identifikation mit der Aufgabe zu verzeichnen,

was nach Auffassung der Kooperationsleitung auch an der grundsätzlichen Vorgehensweise lag. Auch trugen erkennbare Synergien, die sich i.W. aus wasserrechtlichen, baurechtlichen und abgrabungsrechtlichen Verfahren nutzen ließen, zur positiven Meinungsbildung bei. Nach Auffassung der Kooperation entsprechen die gefundenen Maßnahmen dem derzeitigen Potential der Wasserkörper, so dass Konformität im Hinblick auf die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gemäß § 27 (2) WHG erzielt wird.

Hinsichtlich der Maßnahmenfinanzierung kann zum heutigen Zeitpunkt folgende Differenzierung aufgestellt werden:

Zum einen ist die Gruppe der Maßnahmen zu nennen, die sich aus sonstigen Verpflichtungen ergeben. Dies sind z.B. abwassertechnische Maßnahmen der Kommunen (u.a. A1, A8, D10) oder Ausgleichsmaßnahmen aus baurechtlicher oder sonstiger Verpflichtung (D8, D9, D21). Diese Maßnahmen werden umgesetzt ohne Zuschüsse nach EUWRRL zu fordern. Weiterhin erzeugen auch die Maßnahmen, die im Rahmen der ökologisch optimierten Gewässerunterhaltung abgewickelt werden (B-Maßnahmen) nach heutigem Kenntnisstand keine Kosten für die Landeskasse; die Maßnahmen werden von den Verbänden getragen bzw. gehen (im günstigsten Fall) mit einer Kostenminimierung einher.

Untersuchungsmaßnahmen des Landes (z.B. A3, A6, A11) und Beratungsmaßnahmen der LWK (A9, A10) werden anderweitig abgerechnet.

Die Gruppe der Maßnahmen, die nur mit Hilfe der Landesförderung realisiert werden können, überwiegt naturgemäß. Als typisch sind hier die Maßnahmen der „Unterverbände“ zu nennen, die hinsichtlich ihres zu übernehmenden Eigenanteils nur eine geringe „Last“ tragen können und auf maximale Förderung dringend angewiesen sind (z.B. Maßnahmen C3-C10, D15, D16).

Aber auch die Maßnahmen des RVR (D3-D5), des Kreises Borken (z.B. D1, D7) und des Kreises Wesel (A4, C2) werden entsprechende Bezuschussungen benötigen.

Die Maßnahmen des Isselverbandes (vermutlich mit Ausnahme von C1), die nicht dem HW-Schutz dienen (hier E 4), werden realisiert, wenn sie für den Verband kostenneutral dargestellt werden können (i.W. D 2, ggfls. auch noch C1). Dies kann z.B. im Rahmen einer sonstigen Trägerschaft oder bei Finanzierung mittels Einrichtung eines Ökokonto erfolgen.

Letztendlich verbleibt die Gruppe der Maßnahmen, die hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit aus Finanzierungsgründen als fraglich einzustufen ist (z.B. C 8, D12, E7).

Beispielhaft soll nun die Arbeit der Kooperation, wie sie am Winzelbach, DE NRW 928136 0, erfolgte, aufgezeigt werden.

Der Winzelbach verfügt über ein gutes ökologisches Potential im Oberlauf (nördlich der L 896), wo er regional als Köpersbach bezeichnet wird. Vorgelagert, unmittelbar südlich der L 896, befindet sich ein ca. 1100 m langer naturnaher Abschnitt, der als Strahlursprung fungiert und der zukünftig als solcher zu erhalten und zu optimieren ist (Maßnahme D 17).

Diesen hochwertigen Bereich des Winzelbaches gilt es ökologisch zu erschließen. Hierzu sind, beginnend an der Mündung des Winzelbaches in die Issel, insgesamt vier Querbauwerke zu überwinden, was mit Umsetzung der Maßnahmen C 3 –C 6 erfolgen wird. Ferner müssen in dem von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung bestimmten Mittellauf strukturarme Bereiche auf einer Länge von ca 2300 m überbrückt werden. Dies soll durch die Entwicklung von Gewässerrandstreifen, Maßnahmen D 15 und D 16, erfolgen und durch Maßnahmen der ökologisch optimierten Gewässerunterhaltung ergänzt werden (B-Maßnahmen). Unterstützend sollen auch die Beratungskonzepte der Landwirtschaftskammer wirken, die zukünftige zu einer Reduzierung landwirtschaftlicher Einträge führen und damit dazu beitragen, Strahlwege zu öffnen.

Mit den v.g. Maßnahmen, die allesamt von dem vorbildlich mitwirkenden Wasser und Bodenverband Obere Issel getragen werden, wird die „Zielerreichung“ für den Winzelbach als erreichbar angesehen.

Ausblick:

Bei einem Blick in die Zukunft, d.h. in die Phase der Umsetzung und Fortschreibung des Planwerkes, wird von der Kooperationsleitung durchaus eine Akzeptanzzunahme erwartet. Wasserwirtschaftliche Belange werden zukünftig stärker in den Fokus rücken, sie werden beachtet und letztendlich auch aus Gründen des Mehrwertes akzeptiert.

Dennoch werden sich nicht alle restriktiv wirkenden Rahmenbedingungen in der PE ISS 1000 auflösen lassen.

Einerseits erweisen sich finanzielle Zwänge derzeit schon als vielfach problematisch. Dies liegt vor allem an der Verbandsstruktur im Plangebiet, die hier – im Gegensatz zu Planungseinheiten, in denen sondergesetzliche Verbände dominieren - in erster Linie aus ehrenamtlich geführten „Unterhaltungsverbänden“ besteht. Diese Unterhaltungsverbände bringen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten ein; sie können aber auch zukünftig kostenintensive Ausbaumaßnahmen nicht schultern. Dies gilt auch zukünftig für die finanziell stark eingeschränkten Kommunen, die schon derzeit wenig Spielraum bei Maßnahmenbeteiligungen sahen, wenn es sich dabei um freiwillige Leistungen handelte. Hier wären also in Zukunft finanziell entsprechend ausgestattete Förderprogramme des Landes NRW sehr hilfreich.

Andererseits sind die strukturellen Hindernisse und hier insbesondere die Einflüsse und Zwänge, die die landwirtschaftliche Nutzung in der PE ISS 1000 mit sich bringt, zu nennen. Auch hier lässt ein objektiv gewagter Ausblick keine grundlegenden Veränderungen, z.B. hinsichtlich der Verfügbarkeit von Flächen, erkennen. Dennoch lassen sich heute schon Spielräume lokalisieren, die einen durchaus maßgeblichen Einfluss auf die weitere ökologische Verbesserung unserer Fließgewässer ausüben können, ohne dass dabei eine Beeinträchtigung landwirtschaftlichen Handelns zu erwarten wäre.

Insbesondere seien hier die weiteren Möglichkeiten, die sich aus „Ausgleich und Ersatz“ ergeben sowie fruchtende Beratungsmaßnahmen der Landwirtschaftskammer, die zu einer Minimierung von landwirtschaftlichen Einträgen führen werden, zu nennen.

Die heute vereinbarten Maßnahmen, die auf der Zeitschiene ihre Wirkung entfalten werden, zukünftige Maßnahmen sowie auch Synergien, die sich aus Maßnahmen ergeben, die im Zuge der Umsetzung der Hochwasserrisiko-Managementrichtlinie (HWRMRL) erfolgen werden, lassen eine Zielerreichung im Hinblick auf ein gutes ökologisches Potenzial und einen guten chemischen Zustand für die Fließgewässer in der PE ISS 1000 auf dem Weg bis 2027 erwarten.